

Einfuhr von Hunden aus dem Ausland innerhalb des privaten Reiseverkehrs und zu anderen als Handelszwecken

Grundsätzliches zum Verreisen mit einem Hund ins Ausland:

- Gem. bitte informieren Sie sich frühzeitig über die **individuellen Länderbestimmungen** Ihres geplanten Reisezieles und möglicher Durchreiseländer.
- Der Hund muss durch einen Tierarzt mit einem Mikrotransponder **gechipt** worden sein.
- Das Verreisen über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus, ist nur mit einem **EU-Heimtierausweis** mit individueller Passnummer und der eingetragenen Chipnummer des Hundes möglich. Ein EU-Heimtierausweis kann nur für individuell gekennzeichnete Tiere (Chip) ausgestellt werden. Bei dem EU-Heimtierausweis ist darauf zu achten, dass der Teil III über die individuelle Kennzeichnung des Tieres vom ausstellenden Tierarzt mit einer transparenten, selbstklebenden Laminierung zu versiegeln ist. Ebenfalls ist die Eintragung der Tollwut-Schutzimpfung mit der dafür vorgesehenen transparenten, selbstklebenden Laminierung zu versiegeln.
- Das Tier muss über eine **gültige Tollwutschutzimpfung** verfügen. Die Gültigkeit bei einer Erstimpfung tritt 21 Tage nach dem Impfzeitpunkt ein und muss regelmäßig innerhalb des Gültigkeitszeitraums wiederholt werden.

Achten Sie bei Ihrem Impftermin beim Haustierarzt darauf, dass:

die Tollwutimpfung nur in den EU-Heimtierausweis eingetragen werden darf, wenn der Hund zuvor gechipt worden ist und die Chipnummer in den Pass eingetragen worden ist bzw. nachdem eine gültige **Chipnummer mit dem Lesegerät abgelesen** worden ist. Die Chipnummer sollte bei jeder Impfung, auch wenn das Tier schon lange in der Praxis bekannt ist, kontrolliert werden, um die Funktionsfähigkeit des Transponders zu gewährleisten.

Für die Gültigkeit der Tollwutschutzimpfung ist zu beachten:

- Beginn der Gültigkeit bei Erstimpfung nach 21 Tagen, Ende der Gültigkeit mit dem in den Impfpass eingetragenen Datum, welches durch die Zulassung oder Lizenz des verwendeten Tollwutimpfstoffes vorgeschrieben ist. Der impfende Tierarzt trägt das Ende der Gültigkeit mit Datum in den Impfpass ein.
- Eine Erstimpfung ist frühestens mit einem Lebensalter von 12 Wochen möglich.

Wichtig vor Reiseantritt:

Wird die **Auffrischungsimpfung** innerhalb des Gültigkeitszeitraumes verpasst, gilt die nächste Impfung wieder als Erstimpfung. D.h. vor Reiseantritt müssen 21 Tage für das Eintreten der neuen Gültigkeit abgewartet werden. **Bitte schauen Sie rechtzeitig in den Impfpass Ihres Tieres!**

Bei Verreisen innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten dürfen Heimtiere gemäß Artikel 6 der VO (EU) Nr. 576/2013 nur verbracht werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Individuelle Kennzeichnung mittels Mikrochip
2. Gültige Tollwutschutzimpfung
3. Gültiger, korrekt ausgefüllter EU-Heimtierausweis

ACHTUNG: Das innergemeinschaftliche Verbringen von Hunden und Katzen nach Deutschland, die nicht über einen gültigen Tollwutimpfschutz verfügen, ist seit dem 30. Dezember 2014 generell (d.h. auch für den privaten Reiseverkehr) nicht mehr zulässig.

Auch für Welpen, welche in Begleitung des Muttertieres verbracht werden sollen oder Welpen, welche von einer geschützten Zuchtstätte im Ausland verbracht werden sollen, werden in **NRW** keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt.

Daher können Welpen frühestens mit einem Alter von 15 Wochen innerhalb der EU nach Nordrhein-Westfalen verbracht werden.

Drittländer:

Länder, welche nicht zur Europäischen Union gehören, werden gemäß EU-Durchführungsverordnung 577/2013 unterschiedlich behandelt und gegliedert. Es wird in sogenannte **gelistete und nicht-gelistete Drittländer** unterschieden. Unter den derzeit gelisteten Drittländern wiederum wird in solche des **Anhangs II Liste 1 und Anhang II Liste 2** unterschieden.

Die derzeit gelisteten Drittländer(Stand November 2016) gemäß Anhang II Teil 1 sind folgende:

- | | |
|--------------|----------------------|
| - Andorra | - Schweiz |
| - Färöer | - Kroatien |
| - Grönland | - Gibraltar |
| - Island | - Liechtenstein |
| - Monaco | - Norwegen |
| - San Marino | - Staat Vatikanstadt |

► Diese werden in den Einreisebestimmungen für Heimtiere analog den EU-Ländern behandelt. Was bedeutet, dass für die Einreise aus diesen Ländern nach Deutschland ebenfalls gilt:

1. Individuelle Kennzeichnung durch **Mikrochip**
2. Gültige **Tollwutschutzimpfung**
3. Gültiger, korrekt ausgefüllter **EU-Heimtierausweis**

Die derzeit gelisteten Drittländer(Stand November 2016) gemäß Anhang II Teil 2 sind folgende:

- | | |
|--|----------------------------------|
| - Ascension | - Vereinigte Arabische Emirate |
| - Antigua und Barbuda | - Argentinien |
| - Australien | - Aruba |
| - Bosnien und Herzegowina | - Barbados |
| - Bahrain | - Bermuda |
| - Bonaire, St. Eustatius und Saba
(die Karibischen Niederlande) | - Belarus |
| - Chile | - Kanada |
| - Fidschi | - Curaçao |
| - Hongkong | - Falklandinseln |
| - Japan | - Jamaika |
| - Kaimaninseln | - St. Kitts und Nevis |
| - Montserrat | - St. Lucia |
| - Mexiko | - Mauritius |
| - Neukaledonien | - Malaysia |
| - Französisch-Polynesien | - Neuseeland |
| - Russland | - St. Pierre und Miquelon |
| - St. Helena | - Singapur |
| - Trinidad und Tobago | - St. Martin |
| - Vereinigte Staaten von Amerika | - Taiwan |
| - Britische Jungferninseln | - St. Vincent und die Grenadinen |
| - Wallis und Futuna | - Vanuatu |
| | - Mayotte |

► Für diese Länder gelten folgende Bestimmungen für die Einreise nach Deutschland:

1. Kennzeichnung des Tieres mittels **Mikrochip**
2. **Gültige Tiergesundheitsbescheinigung** gemäß EU Verordnung 576/2013
3. **gültige Tollwutschutzimpfung**
4. Verbringung des Tieres unter Begleitung einer verantwortlichen Person mit einem **Begleitpapier**, welches bescheinigt, dass das Tier nicht zum Handel bestimmt ist (eine Vorlage zu dem Begleitpapier befindet sich in der EU-Durchführungsverordnung 577/2013)
5. Transport des Tieres nur auf direktem Wege; bei Durchreise durch nicht gelistetes Drittland, **Bescheinigung, dass Tier keinen Kontakt zu Tollwut-empfindlichen Tieren hatte**

Befindet sich das Reiseland auf keiner der beiden Listen, handelt es sich um ein sogenanntes nicht-gelistetes Drittland.

Für die Einreise aus nicht-gelisteten Drittländern gelten folgende Bedingungen:

1. Kennzeichnung mittels **Mikrochip**
2. **gültige Tiergesundheitsbescheinigung**
3. **gültige Tollwutschutzimpfung**
4. **gültige Tollwut-Titerbestimmung** in einem dafür akkreditierten Labor und Ablauf von mindestens 3 Monaten Wartezeit ab dem Zeitpunkt des gültigen Tollwut-Titers bis zur Einreise in die EU
5. Verbringung des Tieres unter Begleitung einer verantwortlichen Person mit einem **Begleitpapier**, welches bescheinigt, dass das Tier nicht zum Handel bestimmt ist (eine Vorlage zu dem Begleitpapier befindet sich in der EU-Durchführungsverordnung 577/2013)
6. Transport des Tieres nur auf direktem Wege; bei Durchreise durch nicht gelistetes Drittland, **Bescheinigung, dass Tier keinen Kontakt zu Tollwut-empfindlichen Tieren hatte**

Tiergesundheitsbescheinigung gemäß EU-Verordnung 576/2013:

Die Tiergesundheitsbescheinigung ist bei der Einreise mit einem Heimtier aus einem Drittland gemäß Anhang II Teil 2 oder aus einem nicht-gelisteten Drittland in die Europäische Union vorzuweisen. Die Bescheinigung muss **am Verbringungsort von einem amtlich autorisierten Tierarzt** ausgestellt werden.

Tollwut-Titerbestimmung:

Für die Tollwut-Titerbestimmung erfolgt mindestens 30 Tage nach erfolgreicher Tollwutschutzimpfung eine **Blutentnahme** bei einem niedergelassenen, **ermächtigten Tierarzt**. Die Blutprobe wird von dem Tierarzt in ein **zur Titerbestimmung zugelassenes Labor** gesendet. Der ermittelte Wert an neutralisierenden Antikörpern gegen das Tollwutvirus muss einen Wert von **mindestens 0,5 IE^{*)}/ml** ergeben. Danach muss bis zur Einfuhr des Tieres eine **3-monatige Wartezeit** eingehalten werden.

*) Internationale Einheiten

Ausnahme bei reinem Reiseverkehr – Rückreise aus einem nicht-gelisteten Drittland in die EU:

Die 3-Monats-Frist vor der Einreise gilt nicht für die Wiedereinreise von Heimtieren aus einem nicht gelisteten Drittland in die EU, aus dessen EU-Heimtierausweis hervorgeht, dass die Blutentnahme durchgeführt wurde bevor dieses Tier das Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat und dass bei der Blutanalyse genügend Antikörper auf Tollwut nachgewiesen worden sind.

Im Detail bedeutet dies, dass wenn eine Urlaubsreise in ein nicht-gelistetes Drittland geplant wird, rechtzeitig eine Tollwutschutzimpfung und mindestens 30 Tage nach der Impfung eine Blutanalyse zur Tollwut-Titerbestimmung durchgeführt werden muss. Damit ist der Schutz des Tieres vor einer Ansteckung durch Tollwut gesichert und das Tier kann verreisen. Innerhalb des im Impfpass bescheinigten Gültigkeitszeitraums der Tollwutschutzimpfung kann das Tier ohne erneute Titerbestimmung und ohne die normalerweise für die Einreise aus nicht-gelisteten Drittländern festgelegte Wartezeit von 3 Monaten wieder in die EU einreisen.

Bitte bedenken Sie, dass bei jedem Heimtier (Hunde, Katzen, Frettchen) bei der **Einreise bzw. Wiedereinreise aus einem Nicht-EU-Staat** grundsätzlich eine Dokumentenkontrolle oder Identitätsfeststellung durchgeführt wird. Hierfür hat die Begleitperson das Tier beim Zoll anzumelden. Die Einreise von Heimtieren aus Drittländern hat über einen Flughafen oder Hafen zu erfolgen, der in der „Liste der Einreiseorte in der Bundesrepublik Deutschland“ aufgeführt ist. **Von dieser Vorschrift ausgenommen sind Heimtiere aus Länder des Anhangs II Teil 1 (siehe oben).**

Pro Person dürfen **höchstens 5 Tiere** mitgeführt werden, ansonsten fällt der Reiseverkehr unter den Bereich des gewerblichen Verbringens. **Ausnahmen**, zum Beispiel für die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, **sind möglich**. Dazu muss der Halter eine Teilnahmebescheinigung vorlegen und die Tiere älter als 6 Monate sein. Weiterhin dürfen die Tiere nicht dazu bestimmt sein, den Besitzer zu wechseln, ansonsten fällt dies bereits ab einem Tier unter den Bereich des gewerblichen Handels.

Wird ein Tier entgegen der geltenden EU-Verordnung 576/2013 ohne Erfüllung der oben genannten Kriterien eingeführt, ist die zuständige Veterinärbehörde zur Verbringung des Tieres in eine mehrwöchige Quarantäne bei mehrmaliger Tollwut-Titerbestimmung auf Kosten des Verbringers verpflichtet! Eine Hausquarantäne für Heimtiere ist in NRW nicht gestattet!

Für das Tier würde dies eine längerfristige Trennung von der Bezugsperson in isolierter Zwingerhaltung und für den Verbringer einen erheblichen Kostenaufwand bedeuten.

Hilfreiche Internet-Links zum Thema und Verweise zu den genannten Bescheinigungen:

Liste der Einreiseorte in die EU:

http://www.bmel.de/DE/Tier/HausUndZootiere/Heimtiere/_Texte/HeimtiereEinreiseregulung.html

EU-Verordnungen 576/2013; 577/2013:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:178:0001:0026:DE:PDF>

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:178:0001:0026:DE:PDF>

Muster der Tiergesundheitsbescheinigung:

<http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Heimtiere/DurchfuehrungsVO-577-2013-Bescheinigung-561-2016neu.html#download=1>

Listen der Labore zur Tollwut-Titerbestimmung:

http://ec.europa.eu/food/animals/pet-movement/approved-labs_en

Schriftliche Erklärung – private Zwecke:

<http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Heimtiere/DurchfuehrungsVO-577-2013-Anhang4-Teil3.html>

weitere ausführliche Informationen zum Thema:

http://www.bmel.de/DE/Tier/HausUndZootiere/HausUndZootiere_node.html